

## Gemeinde Eggstedt

### Bebauungsplan Nr. 6 „Möhlendahl“

für das Gebiet

„nördlich der Süderstraße und westlich des Wiesengrundes“

**Bearbeitungsstand:** § 10 (3) BauGB i. V. m. § 10 a (1) BauGB, 11.10.2023  
Projekt-Nr.: 21056

## Zusammenfassende Erklärung

### Auftraggeber

Gemeinde Eggstedt  
über das Amt Burg-St. Michaelisdonn  
Holzmarkt 7, 25712 Burg

### Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp  
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf  
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02  
mail@planungsbuero-philipp.de

# Gemeinde Eggstedt

## Bebauungsplan Nr. 6 „Möhlendahl“

für das Gebiet

**„nördlich der Süderstraße und westlich des Wiesengrundes“**

### Zusammenfassende Erklärung

Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a BauGB stellt die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kurz dar.

Planungsanlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 ist die Bereitstellung einer Fläche für den Gemeindebedarf, um die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung eines Multifunktionsgebäudes (Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus) zu schaffen.

Konkret handelt es sich um das Flurstück 189 sowie Teilstücke der Flurstücke 1 (Süderstraße) sowie 47/3 (Wiesengrund) der Flur 7 in der Gemeinde und Gemarkung Eggstedt. Das Plangebiet ist etwa 5.480 m<sup>2</sup> groß.

Aktuell ist die Fläche durch Grünland und die Nutzung als Tannenschonung gekennzeichnet. Nördlich angrenzend sowie entlang der südlich gelegenen Süderstraße befindet sich Wohnbebauung. Östlich des Plangebiets grenzt die Straßenverkehrsfläche des Wiesengrunds an. Das Plangebiet wird durch Knicks und Einzelbäume landschaftlich eingegrünt.

Im Umweltbericht wurde für das Plangebiet eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und Bewertung durchgeführt.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter hat ergeben, dass für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch und seine Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können.

Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Inanspruchnahme von Freifläche durch Flächenversiegelung und Überbauung im Bereich des Schutzgutes Boden / Flächen, die durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren sind.

Ferner erfolgt mit den geringfügigen Knickeingriffen ein Eingriff in das Schutzgut Biotope, für das ein Ausgleich erfolgt.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen umweltrelevanten Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden, soweit sie der Klarstellung dienten, in die Begründung übernommen.

Die Anlage eines Amphibienzaunes entlang der östlichen Straßenseite des Wiesengrundes als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme sowie die Hinzuziehung einer Umweltbaubegleitung werden in die Begründung übernommen.


Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen werden ausführlich im Artenschutzfachbeitrag und in der Begründung genannt. Die Gemeinde ist mit Satzungsbeschluss an die genannten naturschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß Artenschutzfachbeitrag und Begründung gebunden. Neu zu errichtender Beleuchtungen sind gemäß § 41 a BNatSchG technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt werden. § 41 a BNatSchG gilt unmittelbar. Eine Übernahme artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen in den Text Teil B ist daher nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

Grundsätzliche Bedenken gegen die vorliegende Planung wurden nicht geäußert. Sonstige Planungsalternativen wurden nicht aufgezeigt.

Der Bebauungsplan Nr. 6 wurde am 27.11.2023 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Eggstedt als Satzung beschlossen.

Gemeinde Eggstedt, 18.12. 2023



  
(Bürgermeister)